

Mitarbeiterinformation der UNABHÄNGIGEN zu den Klageverfahren der Eingruppierung im Zentralen Objektschutz

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit nun mehr 7 Jahren werden von Kolleginnen und Kollegen die Klageverfahren zur Eingruppierung in eine Tarifgerechte Entgeltgruppe geführt. Hierbei geht es aktuell um Rechtsprechungen zur EG 5 und EG 6.

Immer wieder erreichten uns Nachfragen zum genauen Sachstand der Prozesse und der unterschiedlich urteilenden Kammern des Landesarbeitsgericht Berlin/Brandenburg. Hierzu haben wir uns mit dem führenden Prozessbegleiter und Rechtsanwalt besprochen und wollen euch detaillierte Informationen geben.

Eines vor weg und zur Klarstellung. Während sich immer wieder Gewerkschaften in der Öffentlichkeit rühmen, sie würden die Vertretung der Klagen zur Eingruppierung oder zur Arbeitszeit führen, hat als einziger, der BDK als Berufsverband konsequent den Rechtsschutz für seine Mitglieder übernommen. Während der Personalratswahl in der Dir ZeSo hatte sich tatsächlich wieder eine Gewerkschaft damit gerühmt, hier Eingruppierungsklagen für die Beschäftigten im Objektschutz zu führen. In Wirklichkeit waren die weit über hundert prozessierenden Kolleginnen und Kollegen, die sich nun seit fast 7 Jahren in den unterschiedlichsten Klageverfahren befinden, mit Ihren Klage auf sich selbst gestellt.

Es ist an der Zeit, dass der Arbeitgeber die bereits vorhandenen Kammerentscheidungen des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg umsetzt. Leider gelten die bereits errungenen Urteile nur inter partes, d.h. nur zwischen den am Verfahren

beteiligten Parteien. Der Arbeitgeber kann deshalb nicht gezwungen werden, das Ergebnis der rechtskräftigen Urteile zugunsten aller Objektschützer umzusetzen.

Das Ergebnis der zwei rechtskräftigen Urteile kann wie folgt zusammengefasst werden:

Die 11. Kammer des LAG Berlin-Brandenburg (Urteil vom 20. November 2018 – 11 Sa 593/16) hat dem Wachpolizisten im Pilotverfahren die Vergütung nach der Entgeltgruppe 6 zugesprochen, weil er den Bewährungsaufstieg von 9 Jahren erfüllt hat. Die 20. Kammer des LAG Berlin-Brandenburg (Urteil vom 8. Januar 2020 – 20 Sa 640/16) hingegen hat die Vergütung nach der Entgeltgruppe 6 abgelehnt, weil es der Ansicht ist, dass die Tätigkeitsmerkmale für eine Vergütung nach der Entgeltgruppe 6 nicht vorliegen und der Kläger in diesem Fall die Voraussetzungen für den Bewährungsaufstieg nicht erfüllt hatte.

Nach diesen zwei Urteilen der geführten Pilotverfahren sind wir nun – nach ausführlicher Rücksprache mit der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Weberling – der Ansicht, dass diejenigen, die bisher in die Entgeltgruppe 4 eingruppiert sind, einen Anspruch auf Eingruppierung in die Entgeltgruppe 5 haben. **Voraussetzung für die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 5** (Vergütungsgruppe VII, Fallgruppe 1b.) ist eine Tätigkeit, die „gründliche Fachkenntnisse“ erfordert.

Die 11. Kammer des LAG Berlin-Brandenburg hat in ihrem Urteil ausgeführt, dass die Tätigkeit als Wachpolizist im Zentralen Objektschutz „gründliche Fachkenntnisse“ erfordere. Für die Tätigkeit als Wachpolizist würden Rechtskenntnisse benötigt. Wegen der möglicherweise erforderlichen Eingriffsmaßnahmen des Wachpolizisten bis hin zur Anwendung unmittelbaren Zwangs seien Fachkenntnisse hinsichtlich der Eingriffsrechte und der Gefahrenabwehrrechte erforderlich. Auch die Kenntnisse zum Waffengebrauch, zur Notwehr und zur Nothilfe und zur Verhinderung rechtswidriger Taten zählten zu den Fachkenntnissen. Bereits die Anzahl der Vorschriften, die Eingriffs- und Gefahrenabwehrrechte normieren, begründen ihrem Umfang nach das quantitative Element der „gründlichen Fachkenntnisse“.

Die 20. Kammer des LAG Berlin-Brandenburg hat allerdings darauf hingewiesen, dass sich die Kammern des LAG Berlin-Brandenburg nicht einig sind und unterschiedlich beurteilen, ob die Tätigkeit als Wachpolizist im Zentralen Objektschutz grundsätzlich „gründliche Fachkenntnisse“ erfordert.

Voraussetzung für die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 6 (Vergütungsgruppe VIb, Fallgruppe 1a.) ist eine Tätigkeit, die „gründliche und vielseitige Fachkenntnisse“ und zu mindestens einem Fünftel „selbständige Leistungen“ erfordert. Hierbei waren sich beide Kammern des LAG Berlin-Brandenburg (und auch die Entscheidungen der zwischendurch ergangenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts) einig, dass „vielseitige Fachkenntnisse“ bei der Tätigkeit als Wachpolizist im Zentralen Objektschutz nicht erforderlich sind. Die dem Wachpolizisten im Zentralen Objektschutz übertragene Tätigkeit beschränke sich auf ein abgegrenztes, überschaubares Teilgebiet, nämlich den Schutz von Objekten im Rahmen des Posten- und Streifendienstes und die in diesem Zusammenhang auftauchenden Fragen des Ordnungsrechts und des Rechts zum unmittelbaren Zwang. Auch die teilweise ausgeübte Tätigkeit als stellvertretender Objektführer führe nicht zu einer anderen Wertung. Mit der teilweisen Übertragung der stellvertretenden Leitungsfunktion sei kein nennenswerter Zuwachs des erforderlichen Fachwissens verbunden, sondern der vom Wachpolizisten zu tragenden Verantwortung.

Die **Voraussetzungen für eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 6** (Vergütungsgruppe VIb, Fallgruppe 2.) sind allerdings dann erfüllt, wenn der Wachpolizist im Zentralen Objektschutz bereits seit 9 Jahren in der Vergütungsgruppe VII (Entgeltgruppe 5) eingruppiert ist. Dies ist der Fall, wenn der Wachpolizist am 31. Oktober 2010 bereits seit 4,5 Jahren in der Vergütungsgruppe VII, Fallgruppe 2. eingruppiert war.

Wachpolizisten im Zentralen Objektschutz haben also einen Anspruch auf Eingruppierung in die Entgeltgruppe 6, **wenn sie am 1. Mai 2006 bereits in der Vergütungsgruppe VII, Fallgruppe 2.** eingruppiert waren.

Zusammenfassung:

- Wachpolizisten im Zentralen Objektschutz, die in der Entgeltgruppe 4 (Vergütungsgruppe VIII) eingruppiert sind, haben einen Anspruch auf Eingruppierung in die Entgeltgruppe 5 (Vergütungsgruppe VII, Fallgruppe 1b.).
- Wachpolizisten, die bereits in der Entgeltgruppe 5 (Vergütungsgruppe VII, Fallgruppe 1b. oder 2.) eingruppiert sind und in dieser Vergütungsgruppe bereits am 1. Mai 2006 eingruppiert waren, haben einen Anspruch auf Eingruppierung in die Entgeltgruppe 6 (Vergütungsgruppe VIb, Fallgruppe 2.)

Nach Rücksprache mit der Kanzlei Dr. Weberling empfehlen wir nun, fünf der bisher ruhenden Verfahren wiederaufzunehmen und – wenn notwendig – auch diese Verfahren durch alle Instanzen zu verfolgen. Dabei sollten zwei Verfahren aufgenommen werden, bei denen die jeweiligen Kläger bisher in der Vergütungsgruppe VIII, Fallgruppe 1b. (E 4) eingruppiert sind, bei zwei der Verfahren sollten die jeweiligen Kläger bereits seit dem 1. Mai 2006 in der Vergütungsgruppe VII (E 5) eingruppiert sein. Bei dem fünften Verfahren empfehlen wir, dass es sich um einen Kläger handelt, der bisher in die Vergütungsgruppe VII (E 5) eingruppiert und als Objektführer bzw. Streifenführer tätig ist.

Der Vorstand
UNABHÄNGIGE
in der POLIZEI e.V.